

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.500/0012-Präs/2013

Bearbeiter: Mag. Thomas Friedrich

E-Mail: thomas.friedrich@asylgh.gv.at

Durchwahl: 4120

DVR: 0939579

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 WIEN

nachrichtlich:

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail

**Betreff: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes –
Bundesministerium für Finanzen**

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 29.01.2013, GZ. BMF-280806/0002-I/4/2013, eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Punzierungsgesetz 2000, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz und das Entschädigungsgesetz CSSR geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Finanzen), wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes:

Zu § 22 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Norm hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung von den in den §§ 13 und 22 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) vorgesehenen Regelungen abweicht. Eine solche Abweichung ist gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes

erforderlich ist. Gegen die in den Erläuterungen zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf dargelegte Erforderlichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der FMA und Vorlageanträgen (ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen) bestehen keine Bedenken.

Jedenfalls müsste das Gesetz regeln, wie im Falle des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorzugehen ist, wenn ein Beschwerdeverfahren anhängig ist, da § 13 Abs. 5 VwGVG die Konstellation, dass der Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt, nicht erfasst. Dies kann insbesondere dann zu einem Rechtsschutzdefizit führen, wenn die belangte Behörde eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen gedenkt und daher die Beschwerde und den Verwaltungsakt nicht unmittelbar nach Beschwerdeeinbringung beim Verwaltungsgericht vorlegt.

Zu § 22 Abs. 2a:

Gemäß § 22 Abs. 2a erster Satz FMABG wird festgelegt, dass über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht im Senat zu entscheiden hat. Dies würde bedeuten, dass auch in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden, gegen die eine Beschwerde erhoben worden ist, und mit denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 2.000 EUR übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, ein aus drei Berufsrichtern bestehender Senat zuständig ist. Das Erfordernis einer Abkehr von der bisherigen Rechtslage (siehe hiezu § 51c VStG), wonach der Unabhängige Verwaltungssenat bei Berufungen in derartigen Verwaltungsstrafsachen durch Einzelmitglieder entscheidet, ist nicht gegeben, da es dem auch schon in den Erläuterungen (zur RV des BGBl 1990/358) 1990 BlgNR 17. GP zum § 51c VStG erwähnten Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsstrafverfahrens entgegenstehen würde. Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass eine Senatszuständigkeit bei diesen Verwaltungsstrafsachen dem auch in den Erläuterungen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes angeführten Interesse nach einer möglichst schnellen gerichtlichen Klärung von Rechtsstreitigkeiten zuwiderlaufen würde. Es wird daher vorgeschlagen, die gegenständliche Norm derart zu fassen, dass über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich durch Senat entscheidet, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden, mit denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 2.000 EUR übersteigende Geldstrafe verhängt wurde; hier wäre eine Entscheidung durch Einzelrichter vorzusehen.

Es wird dringend angeregt, § 22 Abs. 2a zweiter Satz FMABG ersatzlos zu streichen, da zum einen die Entscheidungsfrist von sechs Monaten im Beschwerdeverfahren ohnehin in

§ 34 Abs. 1 erster Satz VwGVG vorgesehen ist und zum anderen in den einzelnen Materiengesetzen Entscheidungsfristen für die FMA gelten, die im Beschwerdeverfahren in Beachtung des organisatorisch bedingten Zeitaufwandes für in Senatszuständigkeit zu führenden Verfahren und zu treffenden Entscheidungen kaum einzuhalten sind. In Säumnisfällen besteht das Risiko von (in Summe) erheblichen Verfahrenskosten für Fristsetzungsverfahren, die allerdings im Wesentlichen keine Beschleunigung der Verfahren erwarten lassen. Angesichts der im VwGVG vorgesehenen Beschwerdefrist von vier Wochen wäre alternativ jedenfalls zu normieren, dass die Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts, so sie sich an der Entscheidungsfrist der Verwaltungsbehörde orientiert, die Dauer von acht Wochen nicht unterschreiten darf.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bankwesengesetzes:

Zu § 41 Abs. 3:

Mit dem Hinweis auf § 67c AVG wird Art. 6 Z 25 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 nicht berücksichtigt, nach dem der 2. Abschnitt des IV. Teils samt Überschrift des AVG entfallen soll.

Zu Artikel 3 – Änderung des Börsegesetzes 1989:

Zu § 64 Abs. 2:

Zu der beabsichtigten Übernahme der bisher geltenden Regelung zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wird sinngemäß auf die oben zu § 22 Abs. 2 FMABG angeführten Anmerkungen verwiesen.

Bei ersatzlosem Wegfall der Regelungen über den betreffenden Berufungssenat, der bislang als Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtet war, würde in Zukunft Einzelrichterzuständigkeit (vgl. § 2 VwGVG) gelten; im Lichte der Senatszuständigkeit in Verfahren nach dem FMABG wird angeregt zu überdenken, ob nicht auch im Börsegesetz die Zuständigkeit eines aus drei Berufsrichtern bestehenden Senates angeordnet werden soll.

Zu Artikel 4 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Zu § 98 Abs. 3:

Mit dem Hinweis auf § 67c AVG wird Art. 6 Z 25 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 nicht berücksichtigt, nach dem der 2. Abschnitt des IV. Teils samt Überschrift des AVG entfallen soll.

Zu Artikel 5 – Änderung des Punzierungsgesetzes 2000:**Zu § 21 Abs. 1:**

Da das Bundesverwaltungsgericht nicht – wie derzeit der UVS Wien – Teil des administrativen Instanzenzuges ist, wird (nach dem Vorbild des § 22 Abs. 2a erster Satz FMABG) folgende Formulierung vorgeschlagen: *„Über Beschwerden gegen Bescheide des Zollamtes Wien entscheidet das Bundesverwaltungsgericht“*.

Zu Artikel 6 – Änderung des Gebührengesetzes 1957:

Es wird eine Prüfung angeregt, ob eine Gebührenregelung in Form einer Verordnungsermächtigung normiert werden kann.

Diesfalls müsste sichergestellt werden, dass einerseits abweichende Gebühren vom Materiengesetzgeber festgelegt werden können und andererseits im jeweiligen Materien-gesetz – soweit dies sachlich gerechtfertigt ist – auch Gebührenfreiheit angeordnet werden kann. Weiters erschiene es sinnvoll, sich bei der Frage der Zuständigkeit zur Einhebung an § 24 VwGG zu orientieren.

Zu Artikel 7 – Änderung des Glücksspielgesetzes:

Im Interesse der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wird dringend angeregt, im gegenständlichen Gesetz die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Landesverwaltungsgerichte ausdrücklich zu regeln oder dies jedenfalls in den Erläuterungen klarzustellen.

Derzeit würden wohl sowohl das Bundesverwaltungsgericht (bezüglich der Monopolverwaltung) als auch die Landesverwaltungsgerichte als Beschwerdeinstanz in Administrativverfahren nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen; es wird daher

vorgeschlagen, eine einheitliche Zuständigkeit für Beschwerden hinsichtlich der Administrativverfahren nach diesem Bundesgesetz in Betracht zu ziehen.

Im Hinblick auf die Relevanz von Konzessionserteilungsverfahren (§§ 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz) wird im Lichte der Senatszuständigkeit in Verfahren nach dem FMABG bezüglich des Bundesverwaltungsgerichtes eine Regelung angeregt, die im Beschwerdeverfahren die Zuständigkeit eines Senats aus drei Berufsrichtern vorsieht. Alle anderen Angelegenheiten in Administrativverfahren sollten einem Einzelrichter vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 9 – Änderung des Bundespensionsamtübertragungs-Gesetzes:

§ 3 sieht nur in Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 Z 1 das Recht auf Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vor.

Angeregt wird die Aufnahme einer (gesetzgeberischen) Klarstellung, ob ein Instanzenzug zum Bundesverwaltungsgericht auch in den weiteren Angelegenheiten nach dieser Bestimmung (Z 2 bis 6 leg. cit.) gegeben sein soll.

Zu Artikel 10 – Änderung des Entschädigungsgesetzes CSSR:

Im Entwurf für das Entschädigungsgesetz CSSR finden sich Redaktionsfehler, da noch Schillingbeträge angeführt sind (vgl. §§ 42 Abs. 1, 42a Abs. 2; s.a. § 13 Abs. 1 und 2,...).

Angeregt wird zu prüfen, inwieweit im Lichte der Notwendigkeit einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung (durch Bescheid) und einer entsprechenden Beschwerde (siehe Art. 130 B-VG) eine Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes überhaupt gegeben sein kann.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

20. Februar 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	J8zXS7t/EWWDFe3ph9nyvISjYMQfx4lindYTjWT/QKGo0o8DpzzYaLsKIOLUfBqlU9fUBzG6rHtbwCpMZrx8reF891pxM0QP/NhsdlhtNJ09i7pgrRtWG7yFyfVQue6O6U9pfx+thgalasAvKpGO30DFuSTZzladaWxoLewTnA=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof,O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-21T15:48:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	